

(2) Chlorate und chlorhaltige Mittel zur Bekämpfung von schädlichen Tieren und Pflanzen dürfen nur an Personen über 18 Jahren ausgehändigt werden.

§ 17

(1) Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden. Für feste, an der Luft nicht feuchtwerdende oder verdunstende Gifte der Abteilung 2 und 3 genügen dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

(2) Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der in § 8 Absatz 1 angegebenen Aufschrift und Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Betriebes versehen sein.

(3) Bei festen, an der Luft nicht feuchtwerdenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes „Gift“ die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

(4) Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Behältnissen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr eine Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- und Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für Arzneimittelfertigwaren, die den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes entsprechen.

VI. Giftige Farben

§ 18

Auf gebrauchsfertige öl-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht arsenhaltige Farben sind, finden die Vorschriften der §§ 8—17 Absatz 3 keine Anwendung. Das gleiche gilt für andere giftige Farben, die in Form von Stiften, Pasten, Steinen oder in geschlossenen Tuben zu unmittelbarem Gebrauch fertiggestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ oder „Vorsicht“ und die Bezeichnung der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

VII. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

§ 19

(1) Ab 1. Januar 1951 dürfen nur die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden.

(2) Für den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in abgabefertigen Packungen gelten die Bestimmungen der §§ 10 Absatz 1 bis 3 und 11 nicht.

§ 20

(1) Giftige Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur abgegeben werden, wenn der Abgebende annehmen darf, daß der Abnehmer diese Mittel zur Bekämpfung von schädlichen Tieren und Pflanzen und in zuverlässiger Weise benutzen wird. Erforderlichenfalls hat sich der Abgebende hierüber durch Befragen des Abnehmers zu vergewissern. Kann er die erforderliche Gewißheit nicht erlangen, so darf er giftige Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel nur gegen Erlaubnisschein eines Volkspolizeiamtes abgeben.

(2) Es kann vorgeschrieben werden, daß bestimmte Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel nur gegen Erlaubnisschein des Volkspolizeiamtes abgegeben werden dürfen.

(3) Der § 15 findet den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

§ 21

(1) Die auf Grund der ersten Durchführungsbestimmung vom 30.12.1948 zur Anordnung über den Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln (ZVOBl. 1949 Seite 15) unter Ziffer 5 eingeführten Karteien zur Überwachung der gesamten Pflanzenschutzmittel-Bewegung gelten als rechtsgültige Giftbücher im Sinne des § 13 dieses Gesetzes, sofern die für die Anlage III und IV dieses Gesetzes vorgesehenen Spalten vorhanden sind.

(2) Das auf Grund der ersten Durchführungsbestimmung vom 30.12.1948 zur Anordnung über den Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln (ZVOBl. 1949 Seite 15) unter Ziffer 6 eingeführte Berichtssystem über Bestand, Zugang und Abgang von Pflanzenschutzmitteln gilt an Stelle des § 14 Absatz 1 des Gesetzes.

§ 22

(1) Jeder Packung der unter Verwendung von Giften der Abteilung 1 und 2 hergestellten Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel ist eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung und die Art und Aufmachung der Verpackung können einheitlich von den zuständigen Ministerien vorgeschrieben werden.

(2) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I müssen einen vom Genuß abschreckenden Geschmack aufweisen, sofern deren Verwendungszweck dies nicht ausschließt (Fraßgifte, Ködergifte).

(3) Für bestimmte Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel kann vorgeschrieben werden, daß sie mit einer leicht löslichen Farbe anzufärben sind, die beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben müssen.

(4) Vorstehende Bestimmungen können zeitweise außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren und Pflanzen zu treffen.

VIII. Giftige Arzneimittelfertigwaren

§ 23

Für den Verkehr mit gifthaltigen Arzneimitteln in abgabefertiger Packung (Arzneimittelfertigwaren) gelten die Bestimmungen der §§ 7—13 mit Ausnahme des § 10 Absatz 4 nicht.

IX. Apotheken, Anstalten, Institute

§ 24

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die in § 3 Absatz 4 aufgeführten Stellen nur Anwendung, wenn die Verwendung oder Abgabe der Gifte für andere als Heilzwecke erfolgt. Die sonstigen für Apotheken und Arzneimittel geltenden einschlägigen Vorschriften bleiben unberührt.

X. Chemische Industrie

§ 25

Die Bestimmungen der §§ 7—13 finden auf die chemische Industrie nur sinngemäße Anwendung. Das Ministerium des Innern, das Ministerium für Industrie und das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen können im gegenseitigen Einvernehmen nähere Bestimmungen über den Verkehr mit Giften in der chemischen Industrie erlassen.

XI. Strafen

§ 26

(1) Wer Gift herstellt, verarbeitet, bearbeitet, aufbewahrt, in seinem Gewerbebetrieb verwendet oder mit

«*